Merkblatt
Welche Urheberrechtsentschädigungen bezahlt Suissimage?

1. Entschädigungen aus dem Inland (obligatorische Kollektivverwertung)

Auszahlungen jeweils im Dezember für Sendungen des Vorjahrs

Verteilbereich (Nutzungen)	Wer bezahlt wofür?	Wer wird bezahlt?
Weitersendung, inkl. Sendeempfang (GT 1, 2b und 3)	Betreiberinnen von Kabelnetzen und andere Diensteanbieterinnen bezahlen für das Weitersenden von Radio- und TV-Programmen. Restaurants, Geschäfte etc. für den Radio-/TV-Empfang.	25% Drehbuch, 25% Regie, 50% Produzentin (oder die Inhaberin der entsprechenden Rechte)[1]. 10 Zusatzpunkte für allfällige andere Miturheber_innen. **Voraussetzung**: Sendung auf einem der rund 30 verteilrelevanten in- und ausländischen TV-Programme.
Privates Kopieren (Leerträgervergütung) inkl. Vermiet-entschädigung (GT 4, 4i, 5 und 12)	Herstellerinnen und Importeurinnen unbespielter Leerträger und anderer Speichermedien für das private Überspielen geschützter Werke. Dritte, die Kopiermöglichkeit und Speicherkapazität zur Verfügung stellen. Videotheken und Bibliotheken für das Vermieten von Werkexemplaren.	25% Drehbuch, 25% Regie, 50% Produzentin (oder die Inhaberin der entsprechenden Rechte)[1]. 10 Zusatzpunkte für allfällige andere Miturheber_innen. **Voraussetzung**: Sendung auf einem der rund 30 verteilrelevanten in- und ausländischen TV-Programme.
Schulische Nutzung und Nutzungen in Organisationen (GT 7 und 8; der ehemalige GT 9 ist heute integraler Bestandteil des neuen GT 8)	Schulen (bzw. EDK oder Privatschulen) für das Aufzeichnen von TV-Sendungen für den schulischen Unterricht. Betriebe für das Speichern/Kopieren geschützter Werke zur Information oder Dokumentation.	25% Drehbuch, 25% Regie, 50% Produzentin (oder die Inhaberin der entsprechenden Rechte)[1]. 10 Zusatzpunkte für allfällige andere Miturheber_innen. **Voraussetzung:** Eine Sendung wurde durch eine der meldepflichtigen Schulen oder nanoo.tv in bestimmter Anzahl aufgezeichnet.
Video on Demand (GT 14)	Betreiberinnen von VoD-Plattformen für das erlaubte Zugänglichmachen von AV-Werken für Kund_innen an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl.	Urheber_innen in den Funktionen Drehbuch und Regie. **Voraussetzung:** Gemeldete Nutzung auf der jeweiligen Plattform, welche nicht unter Ausnahmekatalog fällt.

Nutzung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen und von verwaisten Werken (GT 11 und 13)	Sendeunternehmen für die Verwendung von Aufnahmen ihrer eigenen Sendungen oder Ausschnitte daraus (Archivaufnahmen). Archive für die Verwendung von Filmen aus ihren Beständen, bei deren die Berechtigten unbekannt oder unauffindbar sind.	GT 11: 50% Drehbuch, 50% Regie. GT 13: 25% Drehbuch, 25% Regie, 50% Produzentin. **Voraussetzung:** Berechtigte werden gefunden, sonst Zuweisung an Kultur oder Solidaritätsfonds möglich.
Verwendung durch Behinderte (GT 10)	Kopien von Hörbüchern und Hörfilmen durch Behindertenorganisationen	25% Drehbuch, 25% Regie, 50% Produzentin. **Voraussetzung:** Wird vorläufig der Verteilung GT 7/9 zugeschlagen.

[1] Bemerkung: Die Produzentin erhält von SWISSPERFORM eine zusätzliche Entschädigung für die Leistungsschutzrechte; die Werkanmeldung bei Suissimage genügt dafür.

2. Entschädigungen aus dem Inland (freiwillige Kollektivverwertung)

Auszahlungen alle 2 Monate

Verteilbereich (Nutzung)	Wer bezahlt wofür?	Wer wird bezahlt?
Senderechts-entschädigung	SRG SSR (SRF, RTS, RSI, RTR), 3sat, blue Action und blue Stars sowie Lokal-TV für das Senden von Werken von Mitgliedern.	Urheber_innen in den Funktionen Drehbuch und Regie. **Voraussetzungen:** Eine Sendung auf einem nationalen Sender, Mitgliedschaft bei Suissimage sowie ein vertraglicher Vorbehalt[2].
Offline-Nutzungen	Hersteller von Multimediaprodukten (z.B. CD-ROM) für das Einbringen von Filmausschnitten in Offline-Multimediaprodukte sowie deren Vervielfältigung und Verbreitung.	25% Drehbuch, 25% Regie, 50% Produzentin. **Bemerkung:** Fälle von Offline-Nutzungen sind selten. Die Produzentin – sie ist für die Auswertung des Filmes zuständig – wird vorgängig angefragt, ob sie bereit ist, die Rechte zu den tariflich vorgesehenen Ansätzen zu erteilen oder ob sie selbst die Entschädigung aushandeln will. Zahlung und Weiterleitung der Entschädigung erfolgen fallweise über Suissimage.

[2] Bemerkung: Vorbehalt im Vertrag mit der Produzentin, wonach die Abgeltung der Senderechte über eine Verwertungsgesellschaft erfolgt und sich die Produzentin verpflichtet, im Falle des Verkaufs darauf hinzuweisen (vgl. Musterverträge Drehbuch und Regie Ziff. 4.3 bzw. 6.3).

3. Entschädigungen aus dem Ausland

Auszahlungen alle 4 Monate

Verteilbereich (Nutzungen)	Wer bezahlt wofür?	Wer wird bezahlt?
Von Land zu Land unterschiedlich[3]	Ausländische Schwestergesellschaften für Rechte unserer Mitglieder, die im Ausland genutzt wurden.	Alle Funktionen gemäss Angaben der ausländischen Schwestergesellschaft. Bei Pauschalzahlungen (ohne Angabe der Nutzungen) verteilt Suissimage entsprechend den Nutzungen auf den Schweizer Programmen im Vorjahr.

[3] Bemerkungen:

- Zahlungen für Zweitnutzungsrechte (Weitersenderecht, privates Kopieren, schulische Nutzung) gibt es nur aus jenen Ländern, die
  a) die entsprechende Nutzung (z.B. Kabelfernsehen) kennen, in denen
  b) die entsprechenden Vergütungen gesetzlich vorgesehen sind, soweit
  c) Verwertungsgesellschaften diese Rechte auch tatsächlich wahrnehmen und
  d) mit denen Suissimage über einen (Gegenseitigkeits-)Vertrag verfügt.
- Aus Frankreich (und einigen weiteren frankophonen Ländern) gibt es überdies Senderechtsentschädigungen, wobei allerdings dafür im Einzelfall bestimmte Voraussetzungen (siehe oben Senderechtsentschädigung) erfüllt sein müssen.